

# STATUTEN

des Vereins

**KiB children care, Verein rund ums erkrankte Kind**

## **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins:**

- 1.1 Der Verein führt den Namen KiB children care, Verein rund ums erkrankte Kind.
- 1.2. Der Verein hat den Sitz in Ungenach (Bezirk Vöcklabruck).
- 1.3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf Europa.
- 1.4. Die Errichtung von Landesgruppen (vereinsrechtlich: Zweigstellen) ist beabsichtigt. Die Bildung und der Tätigkeitsbereich der Landesgruppen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **2. Zweck des Vereins:**

KiB children care, Verein rund ums erkrankte Kind ist ein ideeller, gemeinnützig, insbesondere mildtätig, orientierter Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Zweck des Vereins ist:

- die Verbesserung der Situation von kurzfristigen und akuten Betreuungsgängern für Kinder zu Hause bei einem Krankheitsfall in der Familie, bei der mobilen Kinderkrankenpflege oder bei der Begleitung im Krankenhaus,
- die Unterstützung für Familien im akuten Anlassfall,
- Hilfe für Familien anzubieten, den Alltag in schwierigen Zeiten zu bewältigen sowie
- die Unterstützung und Förderung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpflege, Kinderheilkunde, Kinderpsychologie und Kindersozilogie.

## **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch materielle und ideelle Mittel aufgebracht.

### **3.1. Für die Verwirklichung des Vereinszwecks dienen folgende Maßnahmen und Tätigkeiten (ideelle Mittel):**

- Maßnahmen zur sozialen und wirtschaftlichen Unterstützung der betroffenen Familie
- ideelle und finanzielle Unterstützungen für die Familien bei einem Krankenhaus-, Kur- oder Rehaaufenthalt eines Kindes
- ideelle und finanzielle Unterstützung für die Betreuung von Kindern bei einem Krankheitsfall in der Familie
- Unterstützung und Förderung wissenschaftlicher Forschung, Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendlichenpflege, Kinderheilkunde, Kinderpsychologie und Kindersozilogie
- ideelle und materielle Unterstützung von Selbsthilfevereinen unter Berücksichtigung des § 40a Z1 und Z2 BAO
- Vorträge und Versammlungen
- Vereinszeitung und Publikationen
- Social Media, Website und Mailing
- Diskussionsabende und Veranstaltungen
- Vorsprachen und Eingaben bei Behörden und Körperschaften
- Beratung, Hilfestellung, finanzielle Unterstützung und Vermittlung

Die Zweckerfüllung kann auch unter Zuhilfenahme von weisungsgebundenen Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs. 1 BAO erfolgen.

### **3.2. Die erforderlichen finanziellen (materiellen) Mittel sollen aufgebracht werden durch:**

- Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoring
- Subventionen öffentlicher und privater Stellen
- Förderungen
- letztwillige Verfügungen
- Vermögensverwaltung (Zinsen, Einnahmen aus Vermietung)
- sonstige Zuwendungen

#### **4. Arten der Mitgliedschaft:**

- 4.1. Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die schriftlich dem Verein beitreten und einen Mitgliedsbeitrag einbringen.
- 4.2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die durch eine Zuwendung oder durch aktive Mitarbeit die Vereinstätigkeit fördern.
- 4.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund besonderer Verdienste um den Verein ernannt wurden.
- 4.4. Mitarbeiter\*innen des Vereins mit einem Angestellten- oder Werksvertrag können ordentliche, unterstützende Mitglieder oder Ehrenmitglieder, jedoch nicht stimmberechtigte Vorstands- oder Präsidiumsmitglieder sein.

#### **5. Erwerb der Mitgliedschaft:**

- 5.1. Mitglied des Vereins können alle Familien, sowie alle physischen und juristischen Personen werden.
- 5.2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet das Präsidium endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch den Vorstand.

#### **6. Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- 6.1. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich mitgeteilt werden. Bereits eingezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht rückerstattet.
- 6.2. Die Streichung eines Mitglieds kann das Präsidium vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mit der Entrichtung seines Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- 6.3. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- 6.4. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Punkt 6.3. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

#### **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen jedem Mitglied zu.
- 7.2. Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützungen seitens des Vereins ist ausgeschlossen. Die Unterstützungen des Vereins werden nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, im Einzelfall vom Vereinsvorstand, nach freiem, unanfechtbarem Ermessen festgesetzt.
- 7.3. Die Mitglieder sind aufgerufen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

#### **8. Die Vereinsorgane:**

- 8.1. Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Präsidium, die Geschäftsführung, die Rechnungsprüfung und das Schiedsgericht.
- 8.2. Für die Vereinsorgane Mitgliederversammlung, Vorstand und Präsidium wird folgendes bestimmt:
  - a) Die Funktionsdauer beträgt max. drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Funktionsdauer erlischt durch Ablauf, Rücktritt, Enthebung oder Tod.
  - b) Den Vorsitz führt der\*die Präsident\*in, bei Verhinderung der\*die Organisationsreferent\*in. Ist auch diese Person verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Vereinsmitgliedsjahren ältesten, anwesenden Mitglied des jeweiligen Vereinsorgans.
  - c) Alle Beschlüsse, ausgenommen jene zu Statutenänderungen oder zur Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des\*der Vorsitzenden den Ausschlag.

8.3. Für die Vereinsorgane Vorstand und Präsidium wird folgendes bestimmt:

- a) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn alle Mitglieder des jeweiligen Vereinsorgans mind. 2 Wochen vorher eingeladen wurden.
- b) Sowohl der Vorstand als auch das Präsidium sind bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder berechtigt, ein Vereinsmitglied an seine Stelle zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- c) Das Stimmrecht einer Mitgliedsfamilie kann im Verhinderungsfall auch einem anderen Vereinsmitglied schriftlich übertragen werden.
- d) Zu den Sitzungen können nach Notwendigkeit Berater\*innen ohne Sitz und Stimme beigezogen werden.
- e) Vorstands- und Präsidiumsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren an das Präsidium gerichteten Rücktritt erklären. Ein Rücktritt des gesamten Vorstands oder des gesamten Präsidiums wird erst mit der Neuwahl durch die Mitgliederversammlung wirksam.
- f) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder das gesamte Präsidium, oder einzelne Mitglieder davon, von deren Funktion entheben.

## 9. Die Mitgliederversammlung:

Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder.

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle drei Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, des Präsidiums, der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründetem Antrag von mind. 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer\*innen stattzufinden.  
In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens 2 Monate nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Präsidium stattzufinden.
- 9.3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen.
- 9.4. Anträge zu Tagesordnungspunkten und Wahlvorschläge sind mindestens 48 Stunden vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich einzureichen.
- 9.5. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zu den Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 9.6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert werden sollen oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen.

## 10. Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung:

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 10.1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- 10.2. Wahl und Enthebung der zu wählenden Mitglieder des Vorstands, des Präsidiums und der Rechnungsprüfung
- 10.3. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
- 10.4. Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- 10.5. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Punkte

## 11. Der Vorstand:

- 11.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie mindestens fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- 11.2. Eine Vorstandssitzung findet mindestens einmal jährlich statt.

## 12. Aufgabenkreis des Vorstands:

Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 12.1. Festlegung der Geschäftsordnung und der Unterstützungen des Vereins
- 12.2. Abfassung des Rechenschaftsberichts, des Rechnungsabschlusses und des Rechnungsvoranschlags
- 12.3. Die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- 12.4. Verwaltung des Vereinsvermögens

- 12.5. Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- 12.6. Beschlussfassung über die An- und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften

### **13. Das Präsidium:**

Das Präsidium besteht aus mindestens drei Mitgliedern - darunter Präsident\*in, Finanzreferent\*in und Organisationsreferent\*in als stimmberechtigte Präsidiumsmitglieder. Die Geschäftsführung gehört als beratendes Mitglied dem Präsidium an.

### **14. Aufgabenkreis des Präsidiums:**

- 14.1. Bestellung, Überwachung und Abberufung der Geschäftsführung
- 14.2. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen
- 14.3. Aufnahme und Streichung von Vereinsmitgliedern
- 14.4. Antragstellung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern

### **15. Besondere Obliegenheiten einzelner Mitglieder des Präsidiums:**

- 15.1. Der\*Die Präsident\*in repräsentiert den Verein nach außen, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, sowie in den Vorstands- und Präsidiumssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er\*sie berechtigt, eigenverantwortlich Anordnungen zu treffen. Auch für Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung des zuständigen Vereinsorgans.
- 15.2. Der\*Die Finanzreferent\*in ist für die Überwachung der finanziellen Gebarung verantwortlich.
- 15.3. Der\*Die Organisationsreferent\*in ist für die Richtigkeit der Protokolle verantwortlich und vertritt den\*die Präsidenten\*Präsidentin, wenn diese\*r verhindert ist.
- 15.4. Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnen entweder zwei Präsidiumsmitglieder oder ein Präsidiumsmitglied und die Geschäftsführung.

### **16. Die Geschäftsführung:**

- 16.1. Bei allen Handlungen der Geschäftsführung sind geltende Gesetze und Bestimmungen einzuhalten und die Statuten des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- 16.2. Das Präsidium kann:
  - a) die Geschäftsführung selbst ausüben,
  - b) die Geschäftsführung an eine Person mit Einzelvertretung übertragen,
  - c) die Geschäftsführung an mehrere Personen mit Gesamtvertretung übertragen.
- 16.3. Die Geschäftsführung hat den Verein nach außen hin zu vertreten und im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins zu führen. Die Geschäftsführung umfasst alle Handlungen, Maßnahmen und Vorkehrungen organisatorischer, kaufmännischer, technischer und personeller Art, die zur Führung des Vereins erforderlich sind.
- 16.4. Gültige Ausfertigungen und Bekanntmachungen zeichnen entweder die Geschäftsführung und ein Präsidiumsmitglied oder zwei Präsidiumsmitglieder.

### **17. Die Rechnungsprüfung:**

- 17.1. Die beiden Rechnungsprüfer\*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von max. drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Falls nach § 22 Abs. 2 (Vereinsgesetz) erforderlich, wird vom Präsidium ein\*e Abschlussprüfer\*in jährlich bestellt.
- 17.2. Der Rechnungsprüfung obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat bei der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 17.3. Die Rechnungsprüfer\*innen sind bei Bedarf berechtigt, für ihre Tätigkeit eine\*n Sachverständige\*n beizuziehen.

## **18. Das Schiedsgericht:**

- 18.1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach § 577 ff ZPO.
- 18.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Präsidium ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die namhaft gemachten Schiedsrichter wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 18.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **19. Auflösung des Vereins:**

- 19.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit der in Punkt 9.7. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 19.2. Das letzte Vereinspräsidium hat die Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 19.3. Im Falle der freiwilligen bzw. behördlichen Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.

*Diese Statuten wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 3. Juli 2023 beschlossen.*